

Satzung der Stadt Gladbeck

über die Erhebung von Entwässerungsgebühren
(Entwässerungsgebührensatzung)
vom 11. November 1997

in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.11.2013 – gültig ab 01.01.2014 -

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 06.11.1997 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124),
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV. NW. S. 586) und
- des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926)

folgende Entwässerungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gladbeck vom 07. Juni 1996 beschlossen.

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Stadtentwässerung werden zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG sowie zur Abwälzung der von der Stadt zu entrichtenden Abwasserabgabe nach § 65 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 LWG Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Für Abwässer, die ohne Inanspruchnahme städtischer Entwässerungseinrichtungen direkt in Anlagen der Emschergenossenschaft (EG) eingeleitet werden und für die der Einleiter nicht nach dem Genossenschaftskataster der EG veranlagt wird, werden Gebühren lediglich zur Deckung der Verbandslasten nach § 7 Abs. 2 KAG sowie zur Abwälzung der Abwasserabgaben erhoben.
- (3) Bei den Gebühren nach dieser Satzung handelt es sich um grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die gemäß § 6 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der / die Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte;
 - b) der / die Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Für Grundstücke mit Wohnungs- / Teileigentum wird die Gebühr für das gesamte Grundstück berechnet. Zur Zahlung verpflichtet ist der nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum zu bestellende Verwalter (§ 26 Wohnungseigentumsgesetz vom 15.03.1951 – BGBl. I S. 175).
- (3) Im Falle des Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3

Gebühren für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Benutzungsgebühren werden getrennt für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die der Abwasseranlage von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Abwasser.

Niederschlagswasser bleibt bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr außer Betracht (vgl. § 5).

- (2) Als Schmutzwassermengen gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen des vorletzten (vor dem Erhebungsjahr liegenden) Ablesezeitraums für ein Abrechnungsjahr des örtlichen Wasserversorgungsunternehmens
- b) die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen geförderten und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermengen des vorletzten Kalenderjahres

abzüglich der gemäß Abs. 7 nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen.

- (3) Für Großeinleiter sind die von der Emschergenossenschaft ermittelten und in ihrer Beitragsliste des Veranlagungsjahres ausgewiesenen Wassermengen maßgebend.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt die aus einer eigenen Wasserversorgungsanlage geförderte Wassermenge jährlich bis zum 31.03. des folgenden Jahres nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis nicht durch einen Wassermesser, so wird die aus dieser Anlage geförderte Wassermenge aufgrund der Pumpleistung oder anderer bekannter Verbrauchszahlen geschätzt. Die Stadt kann den Einbau von Messvorrichtungen auf Kosten der Gebührenpflichtigen verlangen.
- (5) Wird ein Grundstück im Laufe eines Kalenderjahres erstmalig an die Abwasseranlage angeschlossen, so wird die Abwassermenge unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück wohnenden Personen und befindlichen Betriebe geschätzt. Dabei werden pro Person 50 cbm zugrunde gelegt.

Diese Wassermenge gilt solange als Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung, bis die vom Wasserwerk zugeleitete sowie auf dem Grundstück geförderte Wassermenge für ein volles Kalenderjahr festgestellt werden kann.

Eine Berichtigung dieser Bemessungsgrundlage entsprechend der im Kalenderjahr tatsächlich bezogenen Wassermenge wird grundsätzlich nur auf Antrag des Gebührenpflichtigen vorgenommen. Der Antrag ist bis zum 31.03. des folgenden Jahres zu stellen.

- (6) Bei einem Eigentümerwechsel gilt als Bemessungsgrundlage grundsätzlich die vor dem Eigentumsübergang zugrundezulegende Wassermenge, es sei denn, dass mit dem Eigentumsübergang das Grundstück baulich erweitert oder in seiner Nutzung wesentlich verändert wird.

Voraussetzung für eine Änderung ist, dass sich die Schmutzwassermenge nach dem Eigentumsübergang oder der Nutzungsänderung um mindestens 50 % ermäßigt hat. Maßgebend für die Berechnung ist die nach der Änderung bezogene Wassermenge, umgerechnet auf 360 Tage; Absatz 5 gilt entsprechend.

- (7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermengen werden die auf dem Grundstück verbrauchten und / oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und / oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Den Mengennachweis hat der Gebührenpflichtige durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Die Stadt ist berechtigt, die Messvorrichtungen und die Messergebnisse zu kontrollieren.

Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar oder ist die Messung mit einem Wasserzähler nicht möglich, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch andere nachprüfbare Unterlagen zu führen.

§ 5

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der bebauten, überbauten und / oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (angeschlossene Grundstücksfläche).

Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (qm) der angeschlossenen Grundstücksfläche. Für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene Gesamtgrundstücksfläche auf volle Quadratmeter nach unten abzurunden. Für das laufende Erhebungsjahr ist die zum Stichtag 15. Oktober des Vorjahres angeschlossene Grundstücksfläche maßgebend.

- (2) Auf Antrag werden mit der Hälfte der Fläche gebührenmäßig berücksichtigt:
- a) begrünte Dachflächen mit einem flächendeckenden Substrat von mindestens 20 cm Stärke oder einem Aufbau mit vergleichbarem Speichervolumen und ein Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlage vorhanden ist,
 - b) Flächen, von denen Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück in ein Regenrückhaltebecken, eine Zisterne oder eine Versickerungsanlage eingeleitet wird, wenn die Anlage ein Volumen von mindestens 40 l pro angeschlossenen Quadratmeter aufweist und ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist.

Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Anlagen einzuleiten und nicht als Brauchwasser zu verwenden. Die Gartenbewässerung ist statthaft.

- (3) Bei der Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (z.B. WC–Spülwasser) wird für diese Sammelfläche eine Niederschlagswassergebühr erhoben.
- (4) Als Grundstück im Sinne der Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze bei denen die Stadt nicht Straßenbaulastträger ist.

§ 6

Kostenanteil der Stadt für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

Für das Einleiten des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die Abwasseranlage übernimmt die Stadt einen Kostenanteil, der sich nach dem Anteil der öffentlichen Verkehrsflächen zu den gesamten im Stadtgebiet angeschlossenen Flächen bemisst.

§ 7

Gebührenermäßigung

Für Gebührenpflichtige, die von der Emschergenossenschaft zu Verbandslasten oder Abgaben veranlagt werden, ist ein besonderer Gebührensatz festzusetzen. Dieser lässt die von der Stadt an die EG zu entrichtenden Verbandslasten unberücksichtigt.

§ 8

Gebührensätze

Die Entwässerungsgebührensätze, die nach den Grundsätzen des § 6 KAG und den Vorschriften dieser Satzung zu berechnen sind, werden durch eine besondere Tarifsatzung festgesetzt.

§ 9

Zusatzgebühr bei Nichteinhaltung der Einleitungsbegrenzung

Wer die Begrenzung des Einleitungsrechts gemäß § 4 der Entwässerungssatzung nicht einhält und nachweislich Abwasser den öffentlichen Abwasseranlagen zuleitet, das aufgrund seiner Schädlichkeit oder seiner Menge eine höhere von der Stadt zu zahlende Abwasserabgabe als bei Einhaltung der Einleitungsbegrenzung verursacht, hat zur Deckung der gesamten sich daraus ergebenden Mehrbelastung für den jeweiligen Erhebungszeitraum eine Zusatzgebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Zusatzgebühr entspricht der Höhe der Mehrbelastung für die Stadt.

§ 10

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der Rest des Kalenderjahres.

§ 11

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Schmutzwassergebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss wegfällt.
- (2) Die Niederschlagswassergebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Einleitung wegfällt.

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Gebühr wird in der gesamten Summe der festgesetzten Grundbesitzabgaben in vier gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Gebühreinnachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides Vorauszahlungen in der zuletzt festgesetzten Höhe und zu den in Absatz 2 festgesetzten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage vom 04. Dezember 1990 sowie die dazu ergangenen Änderungssatzungen vom 19. Dezember 1994, 18. Dezember 1995 und 24. September 1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entwässerungsgebühren (Entwässerungsgebührensatzung) vom 11. November 1997

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 11. November 1997

SCHWERHOFF

Bürgermeister